VERORDNUNG (EG) Nr. 54/1999 DES RATES

vom 18. Dezember 1998

zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits ([2]) (nachstehend „Fischereiabkommen" genannt) wurde um weitere sechs Jahre bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Anschließend nahmen die Europäische Gemeinschaft einerseits und die Regierung Dänemarks und die örtliche Regierung Grönlands andererseits das dritte Fischereiprotokoll an, in dem die Bedingungen für die Fischerei und insbesondere die Fangquoten für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2000 festgelegt sind.

Diese Fangquoten können von Fischereifahrzeugen gefischt werden, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen, soweit dies für die ordnungsgemäße Anwendung der Fischereiabkommen notwendig ist, die die Gemeinschaft mit Drittländern abgeschlossen hat.

Die Gemeinschaft informiert die für Grönland zuständigen Behörden über ihre Reaktion auf Angebote betreffend zusätzliche Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Fischereiabkommens spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Angebots.

Um eine effiziente Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmöglichkeiten zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ([3]).

Mit den für Grönland zuständigen Behörden wurde keine Einigung darüber erzielt, ob für die betreffenden Fischereibestände die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten ([4]) gelten sollen.

Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gilt diese Verordnung ab 1. Januar 1999 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands werden für das Jahr 1999 gemäß dem Anhang aufgeteilt.

Artikel 2

Die im Anhang festgelegten Fangquoten unterliegen nicht den Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

Artikel 3

Falls die für Grönland zuständigen Behörden zusätzliche Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Fischereiabkommens anbieten, so beschließt der Rat darüber mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission binnen sechs Wochen nach Eingang dieses Angebots.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

([1]) ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

([2]) ABl. L 29 vom 1.2.1985, S. 9.

([3]) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/97 (ABl. L 304 vom 7.11.1997, S. 1).

([4]) ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands für 1999

Art	Geographisches Gebiet	Fangquoten der Gemeinschaft (Tonnen)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	Norwegen zugeteilte Mengen (9)	Island zugeteilte Mengen (9)	Färoër-Quoten im Rahmen des Fischereiprotokolls zwischen der EG und Grönland (9)
Kabeljau	alle Zonen	31 000	Deutschland 25 360 Vereinigtes Königreich 5 640			
Rotbarsch (1)	NAFO 0/1	6 000	Deutschland 5 395 Vereinigtes Königreich 105	1 000 (8)		500
	ICES XIV/V	47 820	Deutschland 46 270 Frankreich 330 Vereinigtes Königreich 220			
Schwarzer Heilbutt	NAFO 0/1	1 650	Deutschland 550	950		150
			Deutschland 4 040	1 100		150
	ICES XIV/V	5 550	Vereinigtes Königreich 210			
Garnelen	ICES XIV/V (5)	4 525	Frankreich 1 012 Dänemark 1 012	2 500		1 150
Atlantischer Heilbutt (2)	NAFO 0/1	200		200 (7)		
	ICES XIV/V	200		200 (7)		
Katfisch	NAFO 0/1	1 000	Deutschland 1 000			
	ICES XIV/V	1 000	Deutschland 1 000			
Blauer Wittling	ICES XIV/V	30 000	Dänemark 3 000 Frankreich 3 000 Deutschland 24 000			
Lodde	ICES XIV/V	109 340 (6)	Gemeinschaft 59 340	10 000	30 000	10 000
Grenadierfisch	NAFO 0/1	1 350	Deutschland 550	800		
	ICES XIV/V	5 150	Deutschland 4 400 Vereinigtes Königreich 250	320		
Grenadierfisch (3)	alle Zonen	2 000	Gemeinschaft 2 000			
Polardorsch (4)	alle Zonen	2 000	Gemeinschaft 2 000			

(1) Höchstens 20 000 Tonnen dürfen mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Mit Grundschleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen.
(2) Wird aufgrund der Beifänge von Atlantischem Heilbutt bei der Kabeljau- und Rotbarsch-Schleppnetzfischerei die Quote überschritten, so bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es der Gemeinschaft gestatten, die Kabeljau- bzw. Rotbarschfischerei bis zur völligen Ausschöpfung der jeweiligen Quote weiter zu betreiben.
(3) Versuchsfischerei in Tiefen über 1 500 m. Die Beifänge von Schwarzem Heilbutt dürfen 40 % nicht übersteigen und werden auf die Quote angerechnet.
(4) Darf nur mit pelagischen Schleppnetzen oder Langleinen gefischt werden. Beifänge bis zu 10 % sind zulässig, ausgenommen Garnelen und Schwarzer Heilbutt. Die Beifänge werden auf die entsprechende Quote angerechnet.
(5) Bis zu 1 000 Tonnen können mit Zustimmung der grönländischen Lizenzinhaber in den NAFO-Gebieten 0/1 gefangen werden.
(6) 70 % des grönländischen Anteils an der TAC für Lodde. Bei der Überprüfung dieser TAC im Laufe des Jahres 1999 wird die Gemeinschaftsquote entsprechend neu festgesetzt.
(7) Nur mit Langleinen zu befischen.
(8) Darf mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden.
(9) Nur zur Information.